

Der Landvogt erhält daher den Auftrag, das fragliche Stück Erbreich schätzen zu lassen. Ibid. h. — 184. Dem Hans Summerau werden an die erlittene Brunst 30 Pfund beigeuert. Ibid. i. — 185. Aus den fünf Amtsrechnungen des Landvogts Hans Spätting von Michaelis 1605 bis Michaelis 1610 erhält jede der beiden Städte 224 Pfund 24 Schilling. Absch. 877. mm. — 186. Unter Ratificationsvorbehalt wird bewilligt, das größere obrigkeitliche Stück der Bergweiden gegen ein kleineres, aber besseres des Heinrich Zbinden umzutauschen. Ibid. nn. — 187. Dem Weibel zu Guggisberg wird als einem getreuen Diener das verwachsene unnütze Gestrüpp gegen einen jährlichen Zins von 20 Kronen verliehen. Ibid. oo.

Orbe mit Tschertliß oder Echallens.

Landvögte.

1585.	Freiburg.	Jost von der Weid.
1590.	Bern.	Hans Rudolf von Bonstetten.
1595.	Freiburg.	Niklaus Gribolet.
1600.	Bern.	Bernhard von Werdt.
1605.	Freiburg.	Niklaus Progin.
1610.	Bern.	Abraham Amport.
1615.	Freiburg.	Anton Reynold.

Amtsrechnungen.

Einnahmen.

Ausgaben.

	Geld.			Weizen.			Mischel- form.			Saber.			Wein.			
	Gulden.	Schilling.	Cent.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Mitt.	Kopf.	Quart.	Sch.	Efter.	Mess.	
1587.	2503	10	9	75	8	—	9	3	—	55	—	1	7	—	—	71. u.
1588.	2568	—	9	78	—	2	59	10	1	55	—	—	7	—	—	71. v.
1589.	3197	7	9 1/2	76	71	3	54	2	—	54	2	—	7	—	—	145. x.
1590 *)	5002	9	9	75	92	2	54	2 3/2	—	54	2 3/2	—	7	—	—	145. y.
1591.	3046	10	11	74	42	9	52	9	3	52	9	3	7	—	—	194. rr ¹).
1592.	1866	10	6	77	3	11	58	—	1 1/2	58	—	2	—	—	—	247. aaa.
1593.	2537	9	6	75	64	9	10	1	—	60	3	3	7	—	—	247. aaa.
1594.	2277	5	5 1/2	67	71 1/2	13	4	2	—	53	4	—	7	—	—	298. kk.
1595.	2074	10	9 1/2	74	71 1/2	9	2	2	—	57	4 1 1/2	7	7	—	—	298. kk.
1596 **)	2234	10	9	76	4 3 1/2	10	6	2	—	68	9 3 1/2	7	7	—	—	361. bb.
1597.	1862	6	1	83	—	1	16	4	—	61	—	2	—	—	—	361. cc.
1598.	2122	6	11	79	2	13	2	—	—	56	11	2	7	—	—	361. dd.
1599.	2920	9	5	77	11	11	1	—	—	67	8	1	10	—	—	440. v.
1600.	2775	8	9	83	2 1/2	16	11	—	—	67	8	1	10	—	—	440. v.
1601.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	440. w.
1602.	1907	7	2	77	9 3 1/2	12	4	2	—	59	8	—	11	—	—	553. z.
1603.	2141	10	4 1/2	79	23	13	8	1	—	62	11 3 1/2	—	—	—	—	553. z.
1604.	2369	5	—	77	6 2 1/2	12	3	2 1/2	—	61	4 6 1/3	11	—	—	—	553. z.
1605.	2604	4	3 1/2	81	—	3	15	9	—	64	2 3 1/2	15 1/2	—	—	—	877. cc.
1606, 10.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	877. dd.
1611.	2430	3	3	75	10 1 1/2	11	10 1/2	—	—	59	9 1 1/2	10	—	—	—	877. dd.
1612.	1788	7	2 1/2	78	33	13	11	—	—	63	8	—	14	—	—	877. dd.
1613.	1788	7	2 1/2	78	51	13	10	—	—	63	4 1/2	7	—	—	—	877. dd.
1614.	1830	7	2 1/2	77	23	13	1	1	—	62	4	—	5	—	—	877. dd.

*) S. auch Art. 219.
**) S. auch Art. 343.

1) und Abfch. 196. II.



1588.

Art. 188. Bezüglich des Gefuchs der Bauersame zu Bioley-Orjulaz um Erlassung des seit einigen Jahren rüftändigen Waizenzinses von ihrem vor vierundzwanzig Jahren eingefallenen und seither nicht mehr benutzten gemeinsamen Bakofen, erhält Landvogt Bonderweid den Auftrag, die dahерigen Verhältnisse zu untersuchen und sodann Bericht zu erstatten. Absch. 71. a. — **189.** Commissär Anton Grobet, der unter der Präfectur des gewesenen Landvogts Koch den Auftrag erhalten hatte, der Kirchen und Pfarreien Güter, Gerechtigkeiten, Gefälle und Zugehörden in der Herrschaft Echallens in neue Erkenntnisse zu bringen, wegen Säumigkeit in der Arbeit aber zu Zurückgabe der ihm dießfalls eingehändigten Documente und Niederlegung des erhaltenen Auftrages veranlaßt worden war, inzwischen aber bereits circa dreihundert und siebenzig Florin für ausgelöste Zinse eingenommen hatte, soll durch den Landvogt zur Zurückgabe dieses Geldes nebst auferlaufenem Zins, unter Androhung von Gefangennehmung, angehalten werden, damit selbes zu Gunsten der betreffenden Pfarreien unter genugsamer Sicherheit an Zins gelegt werde. Meint Grobet für seine Arbeit etwas zu fordern zu haben, so mag er sich dießfalls an die nächste Jahrrechnung zu Freiburg wenden. Ibid. b. — **190.** N. N. (der Name ist nicht genannt) ist mit seinem Begehren um Nachlaß der Gefangenschaftskosten, da er seine Unschuld an der Folter erwiesen habe, abgewiesen worden, in Anbetracht, daß er nun zum zweiten Mal böser Handlungen beschuldigt, gefangen gesetzt, peinlich verhört und nach bestandener Marter ledig gelassen worden sei, während die Ankläger darüber gerichtet worden seien, „derhalben seiner Frombtheit nit wol bekundtschafftet ist“. Ibid. c. — **191.** Die Prädicanten der Herrschaft Echallens, welche begehren, man möchte ihnen den zukommenden Pfrundwein in einem bestimmten Maß, nämlich 12 Sexter für ein Faß, zu Theil werden lassen, werden auf bessere Zeiten vertröstet, da der dießjährige Weinwachs von geringem Ertrage sein werde. Ibid. d. — **192.** Da die beiden Pfarrhäuser zu Poliez-le-Grand und Bottens in unbewohnbarem Zustande sich befinden, so erhält der Landvogt den Auftrag, das besser gelegene herstellen zu lassen, damit der Pfarrer kommliche Wohnung darin haben möge. Ibid. e. — **193.** Das zwischen der Stadt Lausanne und dem Pfarrherrn zu Affens wegen eines streitigen Zehntens getroffene Uebereinkommen wird nach dem Antrage des Landvogts von Tſcherliß gutgeheißen. Ibid. f. — **194.** Da einige Zinsleute zu Chavornay und Sulens etliche Stücke Äcker, Råben, Gårten und Bårnten wegen zu hohen Zinses aufgegeben haben, erhält der Landvogt den Auftrag, fragliche Stücke ausrufen zu lassen, um sie lehensweise an den Meistbietenden zu vergeben. Ibid. g. — **195.** Auf Anbringen des Landvogts, daß wegen Mangelhaftigkeit der Erkenntnisse des Schlosses Echallens viele Bodenzinse seit langer Zeit nicht mehr entrichtet worden seien, so daß er dadurch in Schaden komme, da er, gestützt auf die alten Zinsrödel und Rentiers um alles Einkommen vollkommene Rechnung abgelegt habe, wird die Ernennung zweier „verrümpter“ Commissäre beschloffen, die die Vereinigung dieses Gegenstandes beförderlich an die Hand nehmen sollen. Ibid. h. — **196.** Der Landvogt bringt an, daß etliche seiner Amtsunterthanen wegen nånchtlichen Spielens und Schlägerei bußfällig geworden, aber auf Verklagen hin jeder nur um 5 Gulden gestraft worden sei, was ihm zu gering erscheine, weßwegen er das Urtheil nicht angenommen habe; er bitte nun um Rath, wie er sich in der Sache verhalten solle. Der Gegenstand wird den Obern hinterbracht und der Landvogt angewiesen, denselben auf nächster Jahrrechnung in Freiburg wieder vorzubringen. Ibid. i. — **197.** Dem Zimmermann Kaspar Cousine sind als Ergeßlichkeit des gehaltenen Verdings, den Dachstuhl des Pfarrhauses zu Affens zu machen, von jeder der beiden Städte drei Ståbe Tuch verehrt worden. Ibid. k. — **198.** Den beiden armen und presthaften alten Frauen Thevenaz de Lessert

und Claudia Garcla ist auf das Zeugniß des Landvogts hin jeder ein halber Sat Korn und dritthalb Florin geschenkt worden. Ibid. l. — 199. Auf Anbringen des Landvogts, daß der Maire Panchaud zu Bottens sich weigere, Fuhrn für das Schloß zu Echallens zu leisten, erhält er den Auftrag, dem Panchaud bei 100 Gulden Buße zu gebieten, sich in Bern vor Rath zu stellen, um die behauptete Befreiung zu beweisen; erschiene er nicht, so soll sich der Landvogt weiter gegen ihn zu verhalten wissen. Da Panchaud sodann am folgenden Tag (20. September) vor Rath erschien, aber keinen andern Grund seiner Weigerung anzugeben mußte, als daß er der fraglichen Fuhrleistung bisher enthoben gewesen sei, so wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, ihn berechtigen zu lassen und das Urtheil den gnädigen Herren von Bern zu überschießen. Würde dieses anders als man erwarte ausfallen, so soll er es nach Bern appelliren. Ibid. m. — 200. 201. Zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Bonderweid, von Ende August 1586 bis Ende August 1588. Ibid. u, v. — 202. Die Abgeordneten der Stadt Orbach, welche vermeint hat, des in ihrer neuerbauten Gastherberge fallenden Umgelds überhoben zu sein, werden mit ihrem daherigen Begehren abgewiesen. Absch. 74. ff. — 203. Zur Erörterung der Rechtmäßigkeit der Ansprache des Commissärs Grobet für erlittene Unkosten bei einigen Rechts- händeln beider Städte und für Belohnung einiger Arbeiten, wird dem Landvogt aufgetragen, sammt einem unparteiischen Commissär Grobets Rechnung zu prüfen und das ihm Gebührende in beider Städte Namen zu vergüten; was derselbe aber der Kirche wegen an Hauptgut empfangen hat, soll ihm abgezogen und für die Kirche verwendet werden; der unmordentlichen Besiegung einiger Schriften wegen soll er ihn in Verhaft setzen, bis er Alles erstattet hat, was er der Kirche an Hauptgut und Zinsen schuldig sein mag. Ibid. gg. — 204. Sebastian Koprax und Abel Bonson von Poliez-le-Grand werden wegen nächtlichem Angriff des Pierre Torin in's Gefängniß gelegt, bis jeder 30 Florin Buße bezahlt hat. Anlässlich wird verordnet, wer in Zukunft solchen Ungestüms sich schuldig macht und einen Andern frevelhaft aus dem Haus fordert oder zu ihm in's Haus bringt, soll zu 30 Pfund Buße fällig sein, wenn es bei Tag, zur doppelten Buße, wenn es bei Nacht geschieht. Ibid. hh.

1590.

Art. 205. Die Bauersame zu Bottens klagt, wie es ihnen unmöglich sei, neben den hohen Bodenzinsen auch noch Tagwen, Frohndienste und Feuerstattzins zu tragen, und bittet um deren Erlassung oder wenigstens Minderung. Da Freiburg dießfalls seine Boten nicht instruirt hat, nehmen diese das Gesuch in den Abschied. Absch. 145. a. — 206. Maire Panchaud von Bottens, welcher auf Geheiß der Obrigkeiten vom Landvogt mit Einziehung des verwirkten Gutes bestraft worden war, weil er sich geweigert hatte, Frohn- und Fuhrdienste zu thun, bittet um Gnade, die ihm auch soweit gewährt wird, daß ihm das entzogene Gut verbleiben mag, er aber jeder Stadt 50 Gulden bezahlen und wegen des dem Landvogt gehörenden dritten Theils des confiscirten Gutes sich mit diesem abfinden soll. Ibid. b. — 207. Das Gesuch des Anton Düret um Bewilligung, zu Stagnières eine Mühle und Ribi (Hansbläue) bauen zu dürfen, wird dem Landvogt zugewiesen in der Meinung, daß es gestattet werden solle, wenn sich nach eingenommenem Augenschein die Wünschbarkeit ergebe, immerhin gegen einen angemessenen Bodenzins. Würden die benachbarten Müller dagegen Einwendung erheben wollen, so sollen sie das auf nächster Jahrrechnung thun. Ibid. c. — 208. Konrad Mayor von Tschertliq wird mit seiner Bitte um Milderung des Zinses seiner Mühle zu Eclagnens abgewiesen, dagegen werden ihm in Anbetracht des Schadens, den er an der Mühle und Wasserleitung erlitten hat, 100 Florin

geschenkt. Ibid. d. — 209. Den Prädicanten in der Vogtei Tschertli, denen letztes Jahr wegen Unfruchtbarkeit statt des Weins eine geringfügige Geldentschädigung erstattet worden ist, wird ihre Bitte gewährt, im Hinblick auf die gute diesjährige Ernte ihnen wieder Wein zukommen zu lassen. Ibid. e. — 210. Auf Ansuchen derer von Goumoëns-la-Ville um Minderung ihres gemeinen Bakofenzinses, erhält der Landvogt den Auftrag, nach Billigkeit zu entsprechen. Ibid. f. — 211. Verabfolgung milder Gaben an etliche bedürftige Personen. Ibid. g. — 212. Claude Buillamin von Dulens war vor einiger Zeit nach Daillens gezogen und inzwischen dem Claude de Dortens 95 Gulden schuldig geworden; dieser hinwider wurde wegen seiner Mißhandlungen der Stadt Bern mit Leib und Gut zuerkannt, die dann auch fragliche 95 Gulden confiscirte; ehe das Geschehen, war aber Buillamin wieder nach Dulens gezogen; nun meint der Landvogt zu Tschertli, dieses Geld gehöre als confiscirtes Gut den beiden Obrigkeiten. Erkennt: Wenn die Schuld verfallen war, ehe Buillamin von Daillens wegzog, soll selbe Bern allein, sonst aber beiden Städten gemeinsam gehören. Ibid. h. — 213. Auf die Anfrage des Landvogts, ob die durch Confiscation den Obrigkeiten zugefallenen Herren- und Bodenzinse des Guillaume d'Yllens („eines der lausannischen Verräther“) zu ihrem Haus und Amt Tschertli geschlagen oder verkauft werden sollen, wird ersteres beschlossen. Ibid. r. — 214. Der Schuld halber, welche Ami Frossard dem ebenfalls treulosen und landesflüchtigen Isebrand d'Aux schuldig, die aber erst nach zwei Jahren verfallen ist, erhält der Landvogt auf sein Rathbegehren den Auftrag, selbe einzuziehen und seinen dritten Theil davon seiner Zeit einzubehalten und das Übrige den beiden Städten zuzustellen. Ibid. s. — 215. 216. Vierte und fünfte Amtsrechnung (1589 und 1590) des Landvogts Jost Vonderweid. Ibid. x, y. — 217. Dem Amtmann wird aufgetragen, die von Claude Buillamin schuldigen 95 Gulden, die der Landvogt von Yverdon zu Händen Berns confisciren möchte, zu Händen beider Städte einzuziehen und vorab seine erlittenen Kosten davon zu nehmen. Absch. 147. pp. — 218. Auf die im Abschied von Bern heimgebrachte Klage der Landleute von Bottens über die hohen Feuerstattzinsse, haben beide Städte ihnen dieselben für das verfloffene Jahr gänzlich nachgelassen; wenn aber die Landleute mit ihrer Klage die Gesandten nochmals bestürmen, sollen diese ermächtigt sein, nach Umständen weiter in der Sache zu handeln. Ibid. qq.

1592.

Art. 219. Jost Vonderweid legt über seine Verwaltung der Vogtei Orbe und Tschertli vom 24. August 1590 bis Michaelis desselben Jahres Rechnung ab; er bleibt beiden Städten schuldig 684 Gulden. Absch. 194. rr. — 220. Die Herrschaftsleute von Echallens bringen vor, daß sie seit zwanzig Jahren angehalten werden, jährlich 50 Fuder Wein von Lausanne oder Duchy bis Yverdon „zewishren“, während denen von Orbach, die doch vermöglicher seien, nicht allein die Weinfuhren, sondern noch andere Fuhren zu beider Städte Schloß Tschertli erlassen werden, daher sie bitten, man möchte denen von Orbach die Hälfte der Weinfuhren auferlegen. Denen von Orbach wird nun zwar ein Aufschub bis zur nächsten Jahrrechnung bewilligt, um inzwischen ihre Freiheitsbriefe hervorzufuchen, dagegen hat man sie auf die Klage des Amtmanns über ihre Widerspenstigkeit ermahnt, auf Begehren der Landvögte die Fuhre zu leisten und als gehorsame Unterthanen sich zu verhalten. Weigern sie sich, so soll Freiburg sie vorbecheiden und das Angemessene verfügen. Absch. 196. a. — 221. Die Panchaud von Echallens und Poliez-le-Grand, Inhaber einer Mühle zu Bottens, beschweren sich, daß dem Antoine Düret von Etagnières bewilligt worden sei, eine Mühle und Bläue zu Etagnières aufzurichten, wodurch ihnen ihre Kunden, namentlich die Landsäßen von Etagnières und Affens,

weggezogen werden, was wider den Inhalt ihres Abergaments sei, welches zu den Zeiten der Grafen von Savoyen und der Herren von Tschertitz aufgerichtet und durch einige Abschiede bestätigt worden sei; sie begehren bei ihrer Gerechtigkeit geschirmt oder aber der Hälfte des Zinses entlassen zu werden. Düret stützt sich auf die ihm ertheilte Bewilligung. Damit man nun gründlich erfährt, wie die Sache sich verhält, wird dieselbe an die Generalcommissäre zum nähern Untersuch gewiesen. Ibid. b. — 222. Auf das Gesuch des Pierre Jürrens von Villars-le-Terroir um Verminderung seines Feuerstattzinses von 4 Kopf 1 Maß Haber, dritt-halb Rapaunen, 16 Groß und 2 Fuder Holz, wird der Landvogt mit dem nähern Untersuch beauftragt. Ibid. c. — 223. Auf die Bitte gemeiner Bauersame von Dulens um Accensirung des dortigen Bakofens um einen leidlichen Zins, wird erkannt, die von Dulens sollen den Zins bezahlen und die Sache wie von Alters her bestehen. Ibid. d. — 224. Die Landleute von Goumoëns-la-Ville werden mit ihrem Gesuch, sie bei dem ihnen 1545 von ihrem damaligen Pfarrer bewilligten Nachlaß des halben Theils der Sommergarben zu belassen, abgewiesen. Ibid. e. — 225. Da die von Bottens um Verminderung ihres zu großen Feuerstattzinses anhalten und darin vom frühern und vom gegenwärtigen Landvogt unterstützt werden, wird den Gesandten, welche verschiedener Geschäfte wegen die Vogteien besuchen werden, Vollmacht gegeben, je nach Befinden ihnen etwas nachzulassen. Ibid. f. — 226. Den Dorfsäßen zu Bioley-Orjulaz wird der Bakofenzins für ein Jahr nachgelassen, wogegen sie den Bakofen beförderlich restauriren sollen. Ibid. g. — 227. Da der Herr von Bioley um die Bewilligung nachsucht, eine gewisse Quelle fassen und zu seiner Mühle leiten zu dürfen, und als Inhaber dieser Mühle der Sommergarben oder Coupe de moisson erlassen zu werden, man aber von den Landwögten in Erfahrung gebracht hat, daß diese Abgabe bisher von jedem Haus, da man mit Feuer und Licht sitzt, ohne Ausnahme bezogen worden ist, wird der Supplicant abgewiesen. Wenn die gewünschte Leitung der Quelle zu seiner Mühle den Nachbarn nicht nachtheilig ist, hat der Landvogt Vollmacht, es ihm zu erlauben. Ibid. h. — 228. Auf die Bitte des Pfarrherrn zu Assens um endliche Ausführung des Baues seines Pfarrhauses, werden die Gesandten beider Städte, welche nächstens dorthin reiten sollen, ermächtigt, das Angemessene zu verfügen. Der Landvogt soll auch nachsehen, was der Pfarrherr auf seine Kosten gebaut hat. Ibid. i. — 229. Dem Commissär Grobet werden an dem 1590 bestandenen Zehnten 1 Mütt Waizen und einige Kopf Haber nachgelassen. Ibid. k. — 230. Auf den Bericht der Generalcommissäre über den Befund des Mühlezwangs zu Bottens, wird beschloffen, daß Düret von Etagnières bei seiner neu aufgerichteten Mühle verbleiben, den Panchaud aber von ihrem Zins 3 Kopf Waizen abnehmen soll, und daß, wenn jene Mühle später in Abgang kommen würde, dann die Mühle zu Bottens die 3 Kopf wieder zinsen müsse. Ibid. l. — 231. Da mit Anstände wegen der ungleichen Erkenntnisse einer Partikel des Zehntens zu Etagnières vermieden werden, wird diese Partikel zum Schloß Tschertitz gezogen, dem Supplicanten Georg du Mont die Summe von 100 Gulden wälscher Währung bezahlt und der für 1591 verfallene Korn- und Habertzins geschenkt. Ibid. m. — 232. Den Commissären der Herrschaft wird die Weisung ertheilt, bei Aufnahme der Erkenntnisse alle Feuerstattzinsse eines Dorfes in eine Erkenntniß zusammen zu fassen, mit dem Bescheid, daß diese Feuerstattzinsse beiden Städten als Zwing- und Oberherren erkannt werden, es wäre denn Sache, daß die Panchaud beweisen, daß beide Städte ihnen, als frühern Mitbesitzern an der Jurisdiction, die Nuzung der Feuerstattzinsse vorbehalten haben. Ibid. n. — 233. Die Panchaud werden bei der Befreiung von der Astriction, ohne beider Städte Erlaubniß sich nicht außerhalb der Herrschaft Echallens niederlassen zu dürfen, belassen. Ibid. o. — 234. Die Unterthanen zu Orbach werden mit ihrem Gesuch, statt der Sommergarben ihnen einen leidlichen

Zins aufzulegen, abgewiesen. Ibid. p. — 235. Der Landvogt ſoll ſich erkundigen, ob derer von Orbach begehrte Änderung im Habermessen, nämlich den Haber mit der „Strychen“ zu messen, beiden Städten und Jedermann nützlicher wäre als die alte Art des Messens, und auf nächster Fahrrechnung darüber Bericht geben. Ibid. q. — 236. Der Landvogt wird ermächtigt, eine halbe Mad Matten um einen gewissen Zins zu verleißen. Ibid. r. — 237. Alt-Landvogt Bonderweid beschwert ſich, daß er auf Verlangen des Pierre Gindros nach Luſtrach (Lutry) vor Gericht citirt worden ſei wegen einer schon längst verrechneten Sache. Es wird nun ein Schreiben an den Reclamanten erlaſſen, jene Sache als eine ausgemachte bleiben und den Herrn Bonderweid unbeläſtigt zu laſſen. Ibid. s. — 238. Weil die Unterthanen zu Orbach gegen den Landvogt ſich ungebührlich benahmen, als er dem Generalcommiſſär Bonderweid erlaubte, ſeinen „Wimmel“ (Weinlese) einen oder zwei Tage vor Ablauf des Bannes vorzunehmen, gleich als ob der Landvogt nicht befugt wäre, den Bann nach Umständen abzukürzen oder zu verlängern, hat „Ihr Gnad“ an die von Orbach ernſtlich ſchreiben laſſen, die Sazung über Aufhebung und Abänderung des Bannes in Händen beider Städte Amtleute zu laſſen und ohne deren Wiſſen und Willen nichts darin zu handeln, bei 50 Gulden Buße. Zugleich werden ſie ermahnt, den Amtleuten in ihren Verrichtungen Vorſchub zu leiſten. Ibid. t. — 239. Der Landvogt ſoll den Vogtsrechnungen beiwohnen oder den Caſtellan oder zwei andere ehrbare Perſonen ſtatt ſeiner damit beauftragen, damit die überflüſſigen Unkoſten den Wittwen und Waiſen erſpart werden. Ibid. u. — 240. Der Pfarrer zu Aſſens hat mit Zuſtimmung Freiburgs und kraft der vom Generalvicar empfangenen Vollmacht den katholischen Herrſchaftsleuten von Echallens erlaubt, an einigen Feiertagen, die nach der katholischen Kirche Übung gehalten werden, ihre „zöttige“ Frucht einzuführen, der Landvogt aber vermeint, die Landleute müſſen die Bewilligung bei ihm einholen. Nun ſtellt Freiburg an die bernischen Geſandten, die darüber nicht inſtruit ſind, das Anſuchen, zu bedenken, daß ihre Prädicanten in Reformationſachen alle Gewalt haben (vorbehalten die Bußen), ohne daß ihnen irgend ein Eingriff geſchehe, daher auch billig und recht ſei, daß die geiſtliche Obrigkeit Sachen, die von Sazungen der katholischen Kirche dependiren, zu verwalten habe, beſonders ſo weit es die Feiertage betreffe, wo der Landvogt, er ſei von welcher Stadt er wolle, die Diſcretion und den Unterſchied derſelben nicht kenne; zudem werde der weltlichen Obrigkeit an ihren Rechten nichts benommen, da der Pfarrer oder Dekan die verfallenden Bußen nicht ſich zueigne, ſondern den Landvogt dieſelben beziehen laſſe; die Geſandten möchten demnach bei ihren Obern die Sache unterſtützen. Ibid. v. — 241. Auf die Einfrage des Commiſſärs von Orbach über ſein Verhalten betreffend die 50 Groß ablöſiger Zinſen, welche einige Burgunder ſchuldig geweſen ſind, wird beſchloſſen, ein Schreiben an das Parlament zu Dôle zu erlaſſen, damit die Zinspflichtigen zur Erkenntniß ihrer Pflicht angehalten werden. Ibid. bb. — 242. Da Commiſſär Darbon zu Beförderung ſeiner Arbeit Erläuterung über einige zweifelhafte Punkte begehrt, hat man es bei den vom Generalcommiſſär gegebenen Erläuterungen verbleiben laſſen. Ibid. cc. — 243. Der Landvogt ſoll dem Pfarrer von Echallens über ſein Pfrundeinkommen jährlich noch 1 Mütt Waizen und 20 Gulden verabfolgen, damit er ſtandesgemäß leben kann. Ibid. dd. — 244. Da einige Prädicanten die Eheverklündigungen an Orten, wo man katholisch lebt, aufhalten und unterdrücken, während die geiſtlichen Pfarrherren gegen Verlobte, die ihres Glaubens nicht ſind, ſich ſo etwas nicht erlauben, ſoll der Landvogt den Prädicanten ſeiner Amtei ernſtlich anbefehlen, die Verkündung wie von Alters her, ohne Rückſicht auf die Religion, vorzunehmen. Ibid. ee. — 245. Alt-Landvogt Joſt Bonderweid hatte zwölf Zucharten Neben für frei und ledig gekauft und bezahlt. Da nun aber darunter ein Stück iſt, welches mit 2½ Kopp Korn dem Schloß Tſcherlit zins-

pflichtig gefunden wird, so erbietet sich der Währschaftstrager, andere freie Güter diesem Zins zu unterwerfen, sofern jenes Stück davon befreit würde. Nach Anhörung eines Berichts des Commissärs Darbon wird die Änderung des Unterpfandes bewilligt und dem Commissär befohlen, die neue Erkenntniß aufzurichten. Ibid. ff.

— 246. Nach Untersuchung der vom Herrn von Corcelles vorgelegten alten und neuen Gewahrsamen der beehrten Confiscation halber, und nach Anhörung der von dem eigens hieher beschiedenen Commissär Ansel von Kaufanne eröffneten Ansicht und Erläuterung aus kaiserlichen und feudalistischen Rechten, wird einstimmig erkannt: nach der Execution eines Übelthäters sollen dessen Güter, die der Herrschaft Corcelles lehenpflichtig sind, nach Bezahlung der Schulden des Hingerichteten dem Herrn von Corcelles, was aber puri allodii ist, beiden Städten als Oberherren zufallen und confiscirt sein. Daneben wird ihm bewilligt, ein Hochgericht zu Errichtung des Suppliciums aufrichten zu lassen, sofern er alle Unkosten „des ynzugs, pynlicher martter vnd richtens abtrage, beyder Stetten Authoret die vrteyl über das Malefiz zemeeren, mindern oder bestättigen“. Ibid. gg. — 247. Erste Amtsrechnung des Landvogts Hans Rudolf von Bonstetten von Michaelis 1590 bis dahin 1591. Nach Untersuchung derselben hat man sich veranlaßt gefunden, der Gerichtsleute Zehrung um Wichtung der Gefangenen also zu moderiren, daß ihnen der Landvogt, wenn eine übelthätige Person vor Gericht gestellt wird, nur eine Mahlzeit zu geben habe, wozu allein die Geschwornen mit den Weibern geladen werden sollen. Den dritten Theil der für Aufrichtung der Marchsteine zwischen den Herrschaften Orbach und Yverdon angerechneten Kosten soll der Landvogt vom Landvogt zu Yverdon abfordern. Ibid. ll.

1594.

Art. 248. Dem Ansuchen der Elisabeth Brotier von Bottens um Bestätigung ihres auf 1 Kopf Haber und 1 Kapaun moderirten Feuerstattzinses wird entsprochen. Absch. 247. a. — 249. Auf das Anhalten verschiedener Personen und der Gemeinde Bottens um Nachlaß oder Verminderung der beschwerlichen Feuerstatt- und anderer Bodenzinse, wird dem Generalcommissär des Granges und den Commissarien des Amtes aufgetragen, die Sache zu untersuchen und dann zu berichten. Ibid. b. — 250. Auf die Reclamation des Einziehers von Orbach, daß er den Amtleuten mehr abgerichtet habe, als die erneuerte Erkenntniß ausweise, wird der Commissär beauftragt, darüber Bericht zu erstatten. Ibid. c. — 251. Um dem Abgang vorzubeugen, der von abardonirten, mit Zins beschwerten unbehauten Gütern herfließt, soll der Amtmann diese Güter wieder hinleihen. Ibid. d. — 252. Das Begehren des Einziehers um Erlaß des Kaufschilligs für ein zu Orbach bei der Kirche gelegenes Haus, wird bis zu Aufnahme des Augenscheins eingestellt. Ibid. e. — 253. Dem Commissär wird befohlen, des Matherbes Erben und den Franz Grivat, als Besitzer dreier zinspflichtiger Stücke, zu den frühern Bedingungen zur Erlanntniß anzunehmen, mit dem Zusatz, daß sie den Bau, welchen sie auf diesen Stücken vorzunehmen versprochen haben, ohne Verzug ausführen. Ibid. f. — 254. Der Gerichtsherrn zu Orbach Begehren, die fünf Mähler (Mahlzeiten) von jedes Gefangenen wegen wieder auf Kosten der beiden Städte zu nehmen, wird abgeschlagen und verordnet, daß sie sich, wenn eine malefizische Person vor Gericht gestellt wird, mit einem Mahl begnügen sollen. Ibid. g. — 255. Den fünf Kindern des hingerichteten Jost Jaccotet wird aus Gnade der Antheil der beiden Städte an dessen confiscirten Säßhaus nachgelassen; das „Recht“ aber an dessen andern liegenden und fahrenden Gütern soll der Amtmann zu beider Städte Händen einziehen. Ibid. h. — 256. Eine Reclamation des Hans Ulrich Koch in Betreff der Fischenzen in der Orbe bei Leches du fol, wird auf den Augenschein der dahin bestimmten Gesandten verschoben. Ibid. i. — 257. Das

Chor in der Kirche zu Goumoëns soll in beider Städte Kosten, das Übrige in den Kosten der Kirchengenossen verbessert werden. Dem Amtmann wird aufgetragen, zu Verhütung größern Schadens das Nöthige zu verbessern. Ibid. k. — 258. Auf die Bitte des Prädicanten zu Goumoëns wird dem Landvogt anbefohlen, die Gemeinde anzuhalten, daß sie demselben das nöthige Brennholz aus ihren Gemeinewaldungen verabsolge. Ibid. l. — 259. Gestützt auf frühere Beschlüsse begehrt der Pfarrer zu Affens die Herstellung seines baufälligen Pfarrhauses. Es werden daher dem Landvogt die nöthigen Weisungen erteilt. Ibid. m. — 260. Nachdem auf letzter Fahrrechnung der Burgerschaft zu Orbach durch ihre Nachbarn von Tschertly zugemuthet worden war, für die fünfzig jährlichen Weinfuhren von Duchy nach Yverdon in Mittheilenschaft gezogen zu werden, und da sie nun durch alte Briefe beweist, daß sie dieser Fuhren überhoben sei, wird mit den Anwälten von Tschertly geredet, von ihrer Forderung abzustehen, da man die Veranlasser unnöthiger Kosten nicht ledig halten werde. Ibid. n. — 261. Um durch gleichförmige Rechtsübung Einigkeit und gute Nachbarschaft zu erhalten, und damit den Amtsangehörigen nicht mehr abgenommen werde, wird ihnen bewilligt, gegenüber denen, die sie um mehr ansprechen, Gezecht zu halten. Ibid. o. — 262. Damit mehr Schützen zu beider Städte Dienst gebildet werden, wird die jährliche Gabe um 20 Pfund erhöht, also, daß ihnen der Amtmann statt 40 Pfund jährlich 60 Pfund zu verschießen verabsolgen soll, jedoch unter der Bedingung, daß sie sürohin ihre Büchsen mit dem Schnapper gerüstet halten. Ibid. p. — 263. Da die alten Freiheitsbriefe, welche die Bürgererschaft von Orbach vorlegt gegenüber der Behauptung des Landvogts, daß sie ohne sein Wissen keine Bürger annehmen dürfe, besagen, daß ihr Herr nicht befugt wäre, einen angenommenen und ihm präsentirten Bürger auszuschlagen, wird erkannt, die Präsentation soll dem Landvogt, als Vertreter der Oberherren, und nicht dem Tschachtlan geschehen. Ibid. q. — 264. Verschiedene Bittbriefe um Nachlaß beschwerlicher Feuerstatt-, Herren- und Bodenzinse werden den Commissarien zu Berichterstattung zugewiesen. Ibid. r. — 265. Dem Pierre Jüriens von Villars-le-Terroir, der früher seine Pflicht der Leibeigenschaft in einen schweren Hofstattzins umgewandelt hat, wird ein Kopf Haber, 1 Kapaun und 9 Fuder Holz dieses Zinses erlassen. Ibid. s. — 266. Dem Jacques Mieville von Affens, dem vordem sein Feuerstattzins um den halben Theil nachgelassen, aber um 4 Fuder Holz keine Würdigung bestimmt worden war, wird in Betracht seiner Unvermögenheit bewilligt, den Holzzins mit 12 Grob jährlich zu erstatten. Ibid. t. — 267. Ihrer unfruchtbaren Lage wegen wird der Dorffame zu Malapalud ihr alter beschwerlicher Feuerstattzins an Waizen und Haber auf 1 Kopf Waizen und ebensoviel Haber moderirt. Ibid. u. — 268. Da die von Bottens eine gleiche Milderung ihrer Hauszinse ansprechen, die Panchaud aber diesem, als ihnen nachtheilig, sich widersetzen, werden die Commissarien mit dem Untersuch und der Berichterstattung beauftragt. Ibid. v. — 269. Wittve und Kindern des Petermann Carel wird der Zins von einem Stof und Plaz im Fleken Tschertly moderirt, weil der Stof beiden Städten zur Haltung des Gerichts dienstlich ist und jene durch Armuth bedrängt sind und alle andern Einwohner des Flekens ihre Häuser „allein dem Kloster nach“ verzinzen und erkennen. Ibid. w. — 270. Der Wittve des Johann Carard wird von den Commissarien zugemuthet, von jeder der zwei erbauten Feuerstätten 3 Maß Waizen, 2 Kopf Haber, 2 Kapaunen sammt dem Pflugtagwen jährlich zu erkennen. Der Zins wird nun auf 1 Maß Waizen und 1 Maß Haber gesetzt, die Kapaunen aber und übrigen Verpflichtungen soll sie nach Landesbrauch wie Andere bezahlen, dagegen um das Vergangene unangefucht bleiben. Ibid. x. — 271. Vieler noch unerörterter Späne wegen, die rechtlich auszuführen noch anstehen, wird den Commissarien noch eine Frist bis Johann Baptist zur Perfection der Erkenntnisse bewilligt.

Ibid. y. — 272. Dem Weibel Marmo zu Poliez wird ein neuer Hof mit meiner Herren Farbe geordnet.
 Ibid. z. — 273. Die Gerichtslente zu Romainmotier waren wegen Schazgraben zu je 50 Pfund verfällt, später aber auf 200 statt 550 Pfund begnadigt worden, jedoch unter der Bedingung, daß sie öffentlich am Gericht ihren Fehler bekennen und also den Herrschaftsbrauch repariren. Da nun drei derselben um Erlaß der Strafe anhalten und die bernischen Gesandten für sie intercediren, stimmen die Gesandten Freiburgs auch zum Erlaß ihres Antheils, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Fehler am Gericht zu Orbach bekannt und einregistriert werde. Ibid. aa. — 274. Der armen presthaften Frau Thevenaz de Lessert wird eine Unterstützung von 1 Sak Mischelkorn und 10 Pfund an Geld zuerkannt. Ibid. bb. — 275. Der Burgerſchaft zu Orbach wird bewilligt, auf den Märkten den Haber mit der „Strychen“ zu messen, die Zinsen und alten Herrenrechte aber sollen wie von Alters her „mit gehlüffnetem Maß“ eingemessen werden. Ibid. cc. — 276. Zu Vermeidung der großen Kosten, welche beiden Städten durch die Mähler der Gerichtslente bei den Verhören der Gefangenen erwachsen, wird verordnet, daß die Gerichtslente zu Tſcherliß sich von jedes Gefangenen wegen mit zwei Mählern begnügen sollen, das erste wenn einer zum Seil erkannt, und das zweite wenn ihm das Urtheil eröffnet wird. Ibid. dd. — 277. Die begehrte Accensation eines zunächst bei dem Dorf Affens gelegenen, der Cur gehörigen Stücks soll eingestellt sein, es wäre denn Sache, daß Jemand dasselbe gegen andere gleich viel werthe Güter vertauschen wollte. Ibid. ee. — 278. Freiburg ertheilt dem Amtmann zu Vermeidung großer Unkosten die Vollmacht, wenn eine gefangene Person zum Seil erkannt und die Folterung bestätigt worden, die „Mittelurtheile“, ohne deren Bestätigung abzuwarten, in Vollziehung zu setzen, in der Weise, wie Bern seine Landvögte auch ermächtigt hat. Ibid. ff. — 279. Auf die Klage der Gemeinden Bottens, Poliez-le Grand und le-Petit über ihre Beschwerde, das Holz, um arme Leute mit dem Feuer hinzurichten, allein auf die Nichtstätte führen zu müssen, wird verordnet, diese Verpflichtung soll bei allen Gemeinden der ganzen Herrschaft im Rehr umgehen. Ibid. gg. — 280. Aus dem Bericht der Generalcommissäre ergibt sich, daß der Abgang der von Commissär Darbon stipulirten Erkenntnisse von zu gering angelegten Zinsgütern herfließt. Daneben wird verordnet, daß, wer einen Pflug hält, 1 Kopf Waizen bezahlen soll, wer weniger als 400 Pfund vermag, 1 Maß. Beide Städte bezahlen ihm den Commissionslohn von 800 Pfund unter gewissen Bedingungen und ermahnen die Unterthanen, den Darbon durch Berufung in ihren Rath zu bedenken. Ibid. hh. — 281. Das Gesuch derer von Bottens um Ledigung von den beschwerlichen Feuerstattzinsen wird, da die Panchaud, welche diese Feuerstattzinse um den sechsten Theil einziehen, keinen Nachlaß gestatten wollen, auf künftige Jahrrechnung eingestellt. Ibid. ii. — 282. Dem Statthalter Peter Krumenstol wird seines Hofes zu Tſcherliß wegen, der von den gemeinen Baköfen weit entfernt liegt, gestattet, gegen einen jährlichen Zins von 1 Maß Waizen einen eigenen Bakofen aufzurichten. Ibid. kk. — 283. Amtsrechnung von Michaelis 1591 bis Michaelis 1593. Ibid. aaa.

1596.

Art. 284. Das Verbot, welches Herr alt-Landvogt Hans Rudolf von Bonstetten auf eine Fischenze des Ulrich Koch zu Orbach gelegt hat, wird aufgehoben, in Anbetracht, daß bisher in der Eidgenossenschaft üblich gewesen, Niemand aus seinem Posses ohne vorgehende Rechtsbehandlung zu drängen. Den Gesandten nach Grandson wird nichts destoweniger aufgetragen, sich nach dem Sachverhalte und dem allfälligen Recht der Obrigkeit an fraglicher Fischenze zu erkundigen und darüber zu berichten. Absch. 297. dd. — 285. Auf das

Gesuch der Gemeinde Bioley-Orjulaz („or Jurat“) um Verminderung des beschwerlichen Batofenzinses, will Freiburg sich seinerseits statt mit 9 mit 6 Kopf Waizen begnügen, wofern Bern auch dazu stimmt. Die bernischen Gesandten nehmen es ad referendum. Absch. 298. a. — 286. Die Restauration des Pfrundhauses zu Poliez-le-Grand wird bis zur persönlichen Besichtigung verschoben und inzwischen dem Amtmann anbefohlen, zu Vermeidung eines Unfalls dasselbe durch Stützen sicher zu stellen und für Zurüstung des nöthigen Materials zu sorgen. Ibid. b. — 287. Dem mit der Wasserfucht behafteten Herrn Wilhelm de Chanassina werden in Berücksichtigung seiner dreiunddreißig jährigen Dienste anstatt der begehrten jährlichen Pfründe 20 Florin und 2 Saß Korn zuerkannt. Ibid. c. — 288. Den durch einen Reisen beschädigten Bestehern des Acherums werden 200 Pfund an ihrem Zins nachgelassen. Ibid. d. — 289. Den beiden Weibern zu Tschertli wird der vermehrten Geschäfte wegen ihr Lohn auf 20 Pfund und 6 Kopf Korn verdoppelt. Ibid. e. — 290. Da die „Behufenschaft“ der Francisca Carel zu Tschertli für die Zehntensteigerungen und für Abhaltung des Gerichts wohl gelegen ist, werden ihr für den Fall, daß sie die nöthigen baulichen Einrichtungen vornimmt, 30 Florin zugesichert. Ibid. g. — 291. Unter Vorlegung seiner viermal bestätigten alten Freiheiten begehrt der Fleten Tschertli, ihm ebenso, wie der Burgerschaft zu Milden, zur Bestreitung seiner vielen Auslagen den Bezug des Umgelds zu erlauben; dergleichen bittet er, ihn von der Weinfuhr von Duchy nach Yverdon und von der Holzfuhr zur Hinrichtung malefizischer Personen ledig zu lassen. Da er aber keine ausdrückliche Freiheit in Betreff des Umgelds vorlegt und da die Weinfuhr bezahlt wird, wird er in diesen beiden Punkten abgewiesen, dagegen wird ihm die Holzfuhrung erlassen. Ibid. h. — 292. Die Bauerfame von Poliez-Pitet bittet um Nachlaß der Buße für einen Sonntagsbruch, da das langandauernde Unwetter ihre Frucht verdorben habe. Dem Amtmann wird anbefohlen, sie mit der Buße gnädig zu halten. Ibid. i. — 293. Der Dorfmeister zu Goumoëns-la-Ville bringt vor, diese Gemeinde sei mit Urtheil verfällt worden, die Primiz oder coupe de moisson an ihren Kirchherrn zu entrichten, und bittet, man möchte dagegen die Pfrundmatte, welche zum Ersatz der halben Primiz einzuschlagen bewilligt worden ist, ihrem Vieh zur Azweide öffnen oder aber sie beim aufgerichteten Vertrag handhaben. Weil jedoch diese Matte als der Obrigkeit eigenthümliches Gut unter allen Pfrundgütern vorbehalten worden, wird die Gemeinde abgewiesen. Auch auf ihr ferneres Gesuch, die Primiz zur Hälfte in Korn und Haber entrichten zu dürfen, wird nicht eingetreten. Ibid. k. — 294. Johann Rod begehrt Entschädigung für einen bei der Schätzung des Commissärs vorbehaltenen Zins. Auf den Befund aber, daß die Abschaffung dieses beiden Städten nachtheiligen Überzinses ordentlich vor sich gegangen, die Gefälle davon beiden Städten verrechnet und den Anklägern ein peremptorischer Termin bestimmt worden sei, ihre Forderung wider den gewesenen Amtmann, Jost Vonderweid, darzuthun, und daß es überhaupt nicht ziemlich sei, einen Amtmann nach so langen Jahren zu belangen, wird der Reclamant abgewiesen. Ibid. l. — 295. Da wegen Mangel einer ordentlichen Zolltafel am Zoll viel Abbruch geschieht, wird der Amtmann beauftragt, die ältesten Leute über diesen Zoll bei Eiden zu befragen und das Resultat den Obrigkeiten mitzutheilen. Ibid. m. — 296. Obgleich die Allmenden und gemeinen Feldfahrten durch die Landleute genuet werden, gehören sie doch als Eigenthum der Obrigkeit, ohne deren Consens die Communitäten nicht darüber verfügen können. Da aber bei vielen Gemeinden im Amte Tschertli der Mißbrauch aufgekommen ist, daß sie zu Abrihtung ihrer Gastereien und anderer Schulden einige Plätze der Allmend verpfänden, wird dem neuen Amtmann anbefohlen, über diese verkauften Allmendstücke sich fleißig zu erkundigen und solches abzuschaffen. Ibid. n. — 297. Dem alten Weibel zu Poliez-le-Grand, Sebastian Marmo, werden seiner treuen Dienste und vielen

Kinden wegen 10 Florin und 1 Sal Korn verabsolgt. Ibid. s. — 298. Gemeine Einwohner des Flekens Tschertli halten um Regulirung des Umgelds an. Sie werden aber gänzlich abgewiesen und die alte Gewohnheit, nämlich von einem Sester 2 Maß oder von einem Faß 20 Maß zu verumgelden, bestätigt. Ibid. t. — 299. Die f. B. von gemeinen Einwohnern des Mandements Bottens eingereichte Klage über die gar unerträglichen Feuerstattzinsen war nicht ausgetragen worden, weil Claude Panchaud, Mitherr daselbst, in eine Verminderung seines sechsten Theils nicht hatte eintreten wollen. Damit nun den Landleuten vollkommene Gratification geschehen möchte, wird resolvirt, daß beider Städte Generalcommissäre über die Sache berathschlagen und das Resultat den Gesandten bei Anlaß ihres vorhabenden Mittes vorbringen sollen. Ibid. ee. — 300. Dasselbe soll geschehen mit einigen vorgelegten Privatsupplicationen, über die wegen Abwesenheit des Herrn Moratel nicht eingetreten werden konnte. Ibid. ff. — 301. Dem alt-Landvogt von Bonstetten wird erlaubt, seinen Speicher nach bestem Nutzen zu verkaufen, im Fall der neue Landvogt ihn nicht behalten und bezahlen will. Ibid. gg. — 302. Freiburg gibt seine Zustimmung, daß die ziemlichen Kosten der Cur Claude Bassets der Insel zu Bern um den halben Theil abgetragen werden. Ibid. hh. — 303. Vierte und fünfte Amtsrechnung des alt-Landvogts Hans Rudolf von Bonstetten von Michaelis 1593 bis dahin 1595. Ibid. kk.

1598.

Art. 304. In dem Proceß wegen des Todtschlags, den der flüchtige Etienne Marell an Moÿse Viollet begangen hat und der hieher appellirt worden war, wird das Haupturtheil der Richter zu Orbach gut geheißen, nicht aber auch der Entscheid wegen der erlaufenen Kosten, derenthalten anders verfügt wird. Der dahserige Anstand zwischen Landvogt Gribolet und Marells Vater wird ebenfalls beigelegt. Absch. 361. a. — 305. Man ist geneigt, dem Claude Bonard, Einzieder und Gerichtschreiber zu Orbach, das verlassene baufällige Pfundhaus daselbst um ein Billiges verkäuflich abzutreten. Ibid. b. — 306. Der Landvogt zu Tschertli klagt gegen den Castellan zu Orbach, daß er unerlaubter Weise und ohne ihn darum zu begrüßen, zwei Fuder Tuffsteine, die zum Theil schon gerüstet gewesen seien, hinweg nach Orbach geführt habe. Der Castellan wird mit 50 Gulden und Zurückerstattung der Tuffsteine bestraft. Ibid. c. — 307. Dem Statthalter zu Tschertli, Jacques Allaz, wird die Errichtung eines Bakofens in seinem Hause bewilliget, jedoch nur zu seinem Hausgebrauche und unter der Bedingung, daß er seine Beitragsquote an den gemeinen Bakofen gleichwohl entrichte. Ibid. d. — 308. Die Angelegenheit wegen eines streitigen Bodenzinses der Gemeinde Froideville an das Schloß Tschertli, wird von Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. e. — 309. Abgeordnete der Gemeinde Tschertli bringen in deren Namen vor, wie sie im Einverständniß mit dem Landvogt etliche Rätthe und Dorfpfleger verordnet habe, um Aufsicht zu haben, daß das Einkommen der Gemeinde nicht auf so unnütze und lieberliche Weise verthan werde, wie das bisher der Fall gewesen. Man hält nun dafür, daß diese Maßregel der Gemeinde eher zum Nachtheil als Nutzen gereichen möchte, indem ihnen dadurch mehr Anlaß zu Zusammenkünften und das Ihre zu verzehren gegeben werde; da aber Freiburg ohne Instruction ist, nimmt es den Gegenstand in den Abschied. Ibid. f. — 310. Den Einwohnern des Flekens Tschertli wird auf deren beschwerendes Aubringen das auf der Jahrrechnung zu Freiburg 1596 auf 2 Maß von jedem Sester oder 20 Maß von einem Faß Wein erhöhte Ohmgeld wieder auf 1 Maß vom Sester, wie früher gebräuchlich war, herabgesetzt. Ibid. g. — 311. Das Begehren des Commissärs Anton Grobet, ihm in Berücksichtigung seiner

geleisteten Dienste die Nutzung des Zehntens zu Etagnières um einen leidlichen Zins zukommen zu lassen, wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. Ibid. h. — **312.** Pierre Bourgeois wird mit seinem ungereimten Begehren, ihm gegen Vergütung der daran erfolgten Verbesserung zu einem Stück Neben zu verhelfen, das vor circa zwölf Jahren durch Subhastation von seinem Vater selig an Jean Caffod übergegangen sei, rundweg abgewiesen. Ibid. i. — **313.** Verschiedenen Personen werden Steuern und Almosen zuerkannt. Ibid. k. — **314.** Der Landvogt erhält den Auftrag, dem Prädicanten zu Orbach eine andere Amtswohnung zu kaufen; inzwischen sollen ihm jährlich für Hauszins 40 Gulden vergütet werden. Des Prädicanten Gesuch, ihm den Wein statt des Geldes zu geben, soll thumlichst berücksichtigt werden. Ibid. l. — **315.** Die Gemeinde Bottens läßt anbringen, es sei ihr unmöglich, die haufällige Kirche und Glocken zu verbessern ohne Hilfe und Beistand der beiden Städte und ohne einen Beitrag der dahin kirchgenössigen Leute von Froideville. Der Amtmann erhält den Auftrag, sich nach der letztern Contributionspflicht zu erkundigen und sie eventuell zu Erstattung derselben anzuhalten. Ibid. m. — **316.** Die durch Commissär Grobet und Mitarbeiter erneuerten Erkenntnisse des Schlosses Tſcherlitſ sollen nach erfolgter Abnahme durch je zwei Rathsglieder beider Städte und die Generalcommissäre in das Archiv zu Murten niedergelegt werden. Ibid. n. — **317.** Das Begehren des Jacques Favre von Bretigny um Verminderung des schuldigen Zinses von seinem neulich erkauften Haus, der der Pfarrei Affens zuständig sei, wird an die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen; inzwischen soll sich der Landvogt nach dem Sachverhalt erkundigen. Ibid. o. — **318.** Hans Ulrich Koch von Bern klagt, daß trotz des auf letzter allhier gehaltenen Jahrrechnung erfolgten Rathsurtheils, wonach er die bewußte spänige Fischenze bis auf rechtliche Entwehrung innehaben und nutzen möge, ihm viel Eintrag daran geschehe; die durch jüngst dort gewesene Gesandte beider Städte aufgenommenen Kundschaften seien einseitig erfolgt, ohne ihn und seine Gewährsamern verhört zu haben, können ihm daher auch nicht präjudicial sein. Seine Bitte, seine Gewährsamern auch zu vernehmen, findet man billig und soll in diesem Sinne den Gesandten Auftrag ertheilt werden, die bei erster Gelegenheit in die gemeinen Vogteien gehen; inzwischen soll der Amtmann zu Tſcherlitſ sorgen, daß Koch in Ausübung seines Besizes nicht gestört werde. Ibid. p. — **319.** Das Ansuchen derer von Orbach an genannten Koch, ein ihm verkauftes und durch ihn zugemachtes Gäßchen wieder zu öffnen, wird auf vernommenen Bericht des Landvogts als unstatthaft zurückgewiesen. Die 20 Gulden, welche die von Orbach aus dem Verkauf dieses Gäßchens erlöbt haben, soll der Landvogt zu Händen der beiden Städte nehmen, da allein der hohen Obrigkeit zusteht, Wegsamern und Straßen zu verkaufen. Ibid. q. — **320.** Den Zehntenspan zu Arnez zwischen den beiden Castellanen zu Orbach und Romainmotier, nimmt Freiburg in den Abschied, da es dießfalls keinen Befehl hat. Ibid. r. — **321.** Das Begehren derer von Lausanne, die von Poliez-le-Grand zu Erstattung der seit vielen Jahren rückständigen Zinse an die Admodiatoren und Bestehrer des Einkommens zu Montheron anzuhalten, wird ihnen als nicht unziemlich zugestanden. Ibid. s. — **322.** Bezüglich der Beschwerden der Unterthanen der Vogtei Tſcherlitſ, daß sie zu Lausanne um Ansprachen und gichtige Schulden gepfändet und mit Arrest belegt werden, wird nach Verhörung des dahorigen Vertrags zwischen den beiden Städten erkannt, daß kraft desselben, welcher zwischen denen von Lausanne und den Unterthanen im Amt Tſcherlitſ Gegenrecht festsetzt, beide Theile sich darnach halten mögen. Ibid. t. — **323.** Das Anbringen derer von Lausanne wegen des spänigen Zehntens zu Billars-le-Terroir, soll durch die Gesandten der beiden Städte richtig gemacht werden. Ibid. u. — **324.** Auch soll dann die spänige Erkenntniß des Pfarrers zu Bottens wiederum resumirt und ihnen darüber eine endliche

Declaration gegeben werden. Ibid. v. — 325—327. Erste, zweite und dritte Amtsrechnung des Landvogts Nikolaus Gribolet von Michaelis 1595 bis dito 1598. Ibid. hh, cc, dd. — 328. Die Abgeordneten der Gemeinde Froideville haben die Gnade ausgewirkt, ihren Holzbedarf aus dem Jurtenwald wie von Alters her zu genießen, ungeachtet sie durch den Rechtszug des Commissärs davon ausgeschlossen worden waren. Sie sollen aber letzterem 60 Gulden an die Kosten vergüten, alles überflüssigen Holzfallens sich enthalten und für namhafte Holzschläge den Consens des Amtmanns einholen; statt bisher 1 Kopf Haber von jeder Hofstatt sollen sie in Zukunft zusammen 8 Kopf entrichten, wofür der Dorfmeister Träger sein und sie nach Tschertli wahren soll; wenn sie durch Mißbrauch diese Gnade zum dritten Mal verwirken, sollen sie ohne Hoffnung fernerer Gnade auf ewig davon ausgeschlossen sein. Absch. 363. ss. — 329. Die Kirchengenossen zu Bottens sollen wie andere Kirchengenossen an den Unterhalt der Kirche ihren Antheil auch beitragen. Ibid. tt. — 330. Da die Gemeinde Tschertli durch Mittel des Amtmanns in allen vorkommenden Sachen Rath, Hülfe und Beistand zu finden und den Mißbräuchen vorzubeugen weiß, wird für unthunlich erachtet, ihr neben dem gewöhnlichen Gericht einen neuen Rath zu gestatten, und verordnet, daß jede Gemeinde nach St. Michaelstag dem Landvogt Rechnung geben soll. Ibid. uu. — 331. Der Zehnten zu Etagnières, den Commissär Grobet als Entschädigung für zwanzigjährige Arbeit zu accensiren begehrt, soll nach altem Brauch, wie andere Zehnten, jährlich dem Meistbietenden verliehen werden. Damit er aber sein Werk der Erkenntnisse übergebe, werden ihm 10 Gulden und 1 Sak Mischelforn zuerkannt. Ibid. vv. — 332. Da Freiburg aus dem Abschied der Jahrsrechnung des Amtes Tschertli ersieht, daß die Nutzung der Fischenzen zu Orbach dem Hans Ulrich Koch zugesprochen worden ist, was der beim Augenschein getroffenen Verabredung entgegen ist, begehrt es Abänderung jenes Beschlusses; es könne, bemerkt es, seinerseits den Vortheil des Possesses nicht aufgeben, wolle sich aber dazu verstehen, daß bei nächster Gelegenheit die Sache nochmals an Ort und Stelle untersucht werde. Bern nimmt dieses in den Abschied. Ibid. ww. — 333. Damit beider Städte Zoll zu Tschertli nichts abgehe, soll der Amtmann bei den ältesten Ländjassen über die Rechtsamen desselben sich erkundigen und bei andern benachbarten Zollstätten anfragen, wie sie den Zoll beziehen, damit eine Zolltafel öffentlich angeschlagen werde. Ibid. xx. — 334. Da die Originalerkennnisse des Patronatrechtes auf die Pfarrkirche Bottens von Seite des Klosters Montheron nicht aufgelegt und die Entrichtung der Zinse nicht bewiesen worden ist, will Freiburg warten, bis es geschehen ist, und dann erst sich entschließen, daß der Zins fernerhin bezahlt werde. Ibid. yy. — 335. Da Bern über die spänige Jurisdiction des Waldes Chaffagne bei Orbach einige Gewahrsamen aufgefunden hat, deren Justification bei einem Augenschein geschehen muß, wird dieses Geschäft verschoben. Ibid. zz. — 336. Da die Marchsteine im Jurten gar weit von einander stehen, so daß man bei einigen Känken (Biegungen) der Straße nicht wissen kann, was den beiden Städten und was zu St. Martin gehört, so soll der Landvogt unter Beiziehung der Nachbarn die Marchsteine „aller schnurrichte nach“ dicker und augensälliger aufrichten. Ibid. aaa. — 337. Das alte baufällige Rathhaus zu Tschertli soll sammt dem dazu gehörigen Garten und Bünten auf einer Steigerung verkauft werden; der dritte Theil des Kaufschillings ist auf einen bestimmten Termin zu bezahlen, das Übrige soll am ewigen Zins stehen. Ibid. bbb. — 338. Der zwischen David Jaccot und der Pfarrkirche zu Tschertli getroffene Tausch um eine Zuchart Land wird aufgehoben, weil derselbe der Pfründe nachtheilig und ohne Approbation der Obrigkeit geschehen ist. Ibid. ccc. — 339. Die von den jüngst dort gewesenen Gesandten vorgenommene Abtheilung eines spänigen Zehntens zwischen Goumoëns und Tschertli wird bestätigt; gemäß derselben kommen den beiden Städten zwei Theile,

den Herren von Goumoëns ein Theil zu. Ibid. ddd. — 340. Da die Gemeinde Goumoëns ihren und ihrer Nachkommen Vortheil nicht bedacht hat, als sie den schönsten Theil ihres Eichwaldes, fast zehn Zucharten, verkaufte, so soll der Amtmann sie nach genauem Untersuch der Sache um den Frevel rechtlich belangen und im übrigen Theil jegliches Holzschlagen verbieten. Ibid. eee. — 341. Freiburg hat erwartet, es werde beim Vergleich in Betreff des Ausbruchzehntens zu Poliez-Pitet sein Verbleiben haben und ihm gemäß des Ausspruchs an der Senfe so viel wie jenen zu Châtel St. Denys zuerkannt werden. Weil aber bei Châtel es sich um die eigenthümlichen Güter handelte, hier aber um die Allmenden ein Span ist, wird die Sache bis zur Erörterung der andern Späne daselbst verschoben. Ibid. fff. — 342. Auf das Ansuchen Freiburgs versteht Bern sich dazu, daß dem Amtmann gestattet werde, nach vorangegangener rechtlicher Erkenntniß des Gerichts auch in criminalischen Händeln bis zum Endurtheil zu procediren, das er dann aber einzuschicken und dessen Bestätigung zu erwarten hat. Ibid. ggg. — 343. Letzte Amtsrechnung des Landvogts Hans Rudolf von Bonstetten vom 14. Februar („do er syn große Rechnung gehalten“) bis Michaelis 1596 (?): Einnahmen 412 Pfd. 6 Schl. 5 Den., Ausgaben 100 Pfd. 4 Schl. 5 Den., 2 Mütt 3 Viertel Waizen und 3 Kopf Haber. Ibid. hhh.

1601.

Art. 344. Verschiedenen Personen werden einmalige Unterstützungen an Geld und Korn gewährt. Absch. 440. t. — 345. Dem Gesuche der Gemeinde Sugnens, sie den Frevel, welchen eine sonderbare Person unter ihnen wider den Inhalt des aufgerichteten Albergaments mit Holzhanen begangen hat, nicht entgelten noch ihnen die dießfalls auferlegte Buße abfordern zu lassen, wird nicht entsprochen. Ibid. u. — 346. 347. Vierte und fünfte Amtsrechnung des alt-Landvogts Gribolet, von Michaelis 1598 bis dito 1600. Ibid. v. w. — 348. Dem Zimmermann Kaspar Cuisina zu Goumoëns, der sich über Schaden bei einigen verdingten Gebäuden beklagt und sonst für beide Städte Einiges gearbeitet hat, werden 2 Kopf Tschertizermäß oder 1 Sat Mißschelforn bewilligt. Absch. 442. k. — 349. Auf die Beschwerde des Pfarrers zu Penthereaz, daß bei der Bereinigung der Erkenntnisse die früher der Cur gehörenden Zehntgarben aberkannt worden seien, und auf sein Begehren, das ganze Jahr die Curmatte wie ein Einschlag nutzen zu dürfen und ihm die nöthige Beholzung zu erlauben, wird erkannt, der Amtmann soll über den ersten Punkt Erkundigungen einziehen; der Einschlag soll ihm bewilligt sein, insofern die Gemeinde keine rechtmäßige Einsprache dagegen erhebt; der Amtmann soll ihn nach Bedarf mit Holz versehen. Ibid. l. — 350. Jacques Regis von Morsee spricht einen Theil des Zehntens zu Mex an, der Herr von Mex aber vermeint eines mit beiden Städten getroffenen Tausches wegen und auf Grund seines erkannten Austerlehens und eines Spruchs, durch welchen sein Endominium für zehntfrei erklärt worden, beide Städte sollten ihn „währen“. Es wird nun dem Landvogt befohlen, mit zwei unparteiischen Commissarien die streitigen Parteien zu berufen, ihre Rechte und Anliegen zu vernehmen und über die begehrtte Währschaft, ob sie anzunehmen oder abzuschlagen sei, eine Resolution zu fassen. Ibid. m. — 351. Die der Bauerfame von Bottens einzuschlagen bewilligten Stücke der gemeinen Feldfahrt sollen wieder geöffnet werden, weil es zum Nachtheil der Armen und ohne Wissen der Obrigkeit geschehen ist; damit aber, „was erbuwen vnd in eeren gstellt ist, nit umbsonst sye“, hat man es noch drei Jahre zu behalten erlaubt. Ibid. n. — 352. Denen von Tschertitz wird ungeachtet der Einsprache der Dorfsteute bewilligt, von jeder Maß Wein im Fleken und innerhalb der alten „Tschachtlan“ einen Hälbling als Ohmgeld („Böppfenning“) zu beziehen,

mit Vorbehalt, daß die Landleute ihrer rechtmäßigen Freiheiten, die sie etwa dagegen auflegen können, genießen mögen. Ibid. o. — **353.** Die Burgerschaft zu Orbach glaubt nicht verpflichtet zu sein, den Amtmann zu ihren gemeinen Stadtrechnungen beizuziehen. Obschon sie Ursache genug gegeben hat, die Präsenz eines Amtmanns als eines nothwendigen Aufseher's anzuordnen, wird sie doch davon gelediget, so lang es den Hoheiten beliebt und kein Mißbrauch bemerkt wird; bei den Spitalrechnungen aber soll der Amtmann zugegen sein. Ibid. p. — **354.** Die Burgerschaft zu Orbach begehrt ferner, daß zwischen malefizischen Personen und ehrlichen Burgern bei deren Einziehung ein Unterschied gemacht und, da im Schloß nur einerlei Gefangenschaft sei, eine andere für die Bürger eingerichtet werde; ferner begehrt sie, daß nach Inhalt ihrer Stadt Freiheiten Keiner ohne rechtliches Urtheil eingezogen und gethürmt werde. Sie wird abgewiesen. Ibid. q. — **355.** Es wird denen von Orbach verboten, fremde, weder der einen noch der andern Obrigkeit zugehörnde Personen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Wenn aber ein Fremder bei ihnen sich niederlassen möchte, sollen sie ihn mit seinen Mannrechten vor die Obrigkeit, so gerade Zug und Rath hat, weisen, deren Consens erwerben und mit dem Amtmann über das Niederlassungsgeld sich verständigen. Ibid. r. — **356.** Von den Burgern zu Orbach, welche eigenmächtig Porten und Durchgänge durch die Stadtmauer gebrochen und dem Befehl des Amtmanns, sie wieder zumauern, nicht gehorcht haben, soll jeder um 10 Pfund gebüßt und ihnen nochmals bei 50 Florin Buße geboten werden, die Mauer wieder zu ergänzen. Ibid. s. — **357.** Damit der Fischfang in der Orbe dem Amtmann erhalten bleibe, soll der Castellau denen, welche gegen das Verbot darin fischen, bei Tag 5, bei Nacht 10 Pfund Buße abnehmen. Ibid. t. — **358.** Da Commissär Grobet das ihm vor vielen Jahren aufgetragene Werk immer noch nicht vollendet hat, so daß bald wieder ein neues nöthig sein wird, soll ihm anbefohlen werden, dasselbe, wie es ist, den Generalcommissären vorzulegen, welche im Gemölb zu Murten einige Geschäfte zu verrichten angewiesen sind. Ibid. u. — **359.** Der Anstand wegen des von Anton Düret zum Nachtheil des Herrn von Bioley „verrückten neuen Müligschirrs“ soll bei erster Gelegenheit untersucht werden. Ibid. v. — **360.** Dem Landvogt wird Vollmacht ertheilt, die halbe Pfrundssteuer zu Dulens zu verkaufen, damit aus dem Erlös der übrige Theil hergestellt werden kann, die kaufällige Cur zu Bottens zum Verkauf feilzubieten, die eingefallene Brücke zu Morens zu versorgen und das Rathhaus so herzustellen, daß man füglig darin Gericht halten kann. Ibid. w. — **361.** Da der Amtmann von Coffonay nicht zulassen will, daß beim Geldstag der Erben von Arlay die hinter Morsee gelegenen Güter auch zu Orbach discutirt werden, zuwider dem Vergleich von 1594, so soll der Landvogt zu Morsee dahin gewiesen werden, sich dem vertragenen Abschied nicht zu widersetzen. Ibid. x. — **362.** Der Landvogt soll dem freiburgischen Nachrichter so viel Lohn geben, als der von Bern in andern Ämtern genossen hat; weil aber verlautet, daß sie bei der alten Belohnung nicht bestehen können, sollen die Gesandten bei erster Zusammenkunft eine Ordnung feststellen. Ibid. y. — **363.** Da die Allmenden, welche gemäß Bericht des Landvogts den hohen Obrigkeiten zugehören, ohne deren Bewilligung nicht verändert werden sollen, indem die Communen und andere Behntherren kein Recht daran haben, wird dem Landvogt befohlen, allenthalben hinter seiner Amtsverwaltung den Behnten ab den eingeschlagenen Allmenden aufzustellen und zu unparteiischen Händen bringen zu lassen, jedoch mögen die beschwerten Parteien ihre rechtmäßige Opposition vor der Obrigkeit vorbringen. Ibid. z. — **364.** Für die Bereinigung der Marchen im Jurten zwischen beiden Landvogteien Laufanne und Tschertlitz, wird der 4. October angesetzt. Absch. 444. a. — **365.** Es wird beschloffen, eine Zollstätte zu Tschertlitz aufzurichten mit dem in Laufanne geltenden Tarif; dieser Zoll soll aber den andern Zöllen der beiden Städte

keinen Eintrag thun; Wein, Güter und Waaren, die den beiden Städten gehören, sollen jedoch zollfrei sein, sowie auch der ihren Amtleuten gehörende Hausrath. Ibid. b. — **366.** Beschwerde des Herrn von Cheseaux gegen den Landvogt wegen Entziehung eines Stückes Land durch Aufrihtung eines Kreuzes. (S. Ibid. i.) — **367.** Gemäß des Abschiedes an der Sense vom 24. September hätten die Commissäre von Echallens und Grandson hier zu Murten sich einfinden sollen, um die ihnen aufgetragenen Urbare vorzulegen. Sie werden nun auf den 26. October (a. R.) an die Sense geladen, damit dort die Justification geschehen könne. Absch. 447. b. — **368.** In der von Commissär Grobet vorgelegten Erneuerung der Erkenntnisse der vier Curen Echallens, Penthereaz, Affens und Poliez findet man, daß er unnöthige Wiederholungen gemacht und sonst „unfleißig“ geschrieben habe, daher ihm befohlen wird, die Fehler zu verbessern. Für das 381 Blätter enthaltende Werk werden ihm 32 Kronen zugesprochen, woraus er den Einband und den Dienern 1 Krone Trinkgeld bezahlen soll. Absch. 450. c. — **369.** Derselbe berichtet, daß auf das zur Steigerung gebrachte Pfarrhaus zu Bottens ein Landmann einen Zins von 210 Pfund und 1 Groß Herrenzins sammt dem Lob geboten habe. Wird genehmigt. Ibid. d.

1602.

Art. 370. Bern ersucht Freiburg, es möchte den Rechtshandel zwischen denen von Tschertli und Yverdon über den Zoll bis auf weitem Bescheid einstellen. (S. Absch. 457. l.) — **371.** Bern begehrt, Freiburg möchte die bernischen Unterthanen von Fferten mit dem Zoll zu Tschertli nicht länger molestiren, auch dieselben nicht zur Nachweisung ihrer Zollsezemtion anhalten, sondern mehr auf den langjährigen Usus, den sie durch Kundschaft von 1513 unter Landvogt Kaspar von Müllinen und durch eine vor zehn Jahren unter Landvogt Hans Rudolf von Bonstetten nichtig erkannte Zollforderung beweisen können, sehen, damit Bern nicht veranlaßt werde, gegen die von Tschertli und andere zollgefreiten Unterthanen ebenmäßig vorzugehen. (S. Absch. 465. a.) — **372.** Bezüglich des Zollanstandes zwischen denen zu Tschertli und ihren Nachbarn zu Yverdon soll es bei dem auf einer frühern Conferenz Vereinbarten sein Verbleiben haben. (S. Absch. 472. b.)

1605.

Art. 373. Dem presthaften Pierre Maillot, genannt Pollier, von Biolen-Orjulaz werden zur Reparation seines Hauses 10 Gulden und 1 Sak Mischelforn, dem Weibel zu Orbach wegen eines im Dienst beider Städte erlittenen Beinbruchs ebenso viel, der armen podagrifchen Frau Baron ebenso viel an Korn und Geld zuerkannt und einer armen Wittfrau die confiscirten Güter nachgelassen. Absch. 553. a. — **374.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die meisten Pfrundhäuser der Reparatur bedürfen, weshalb die Geistlichen beider Religionen ihre Beschwerden schriftlich einzureichen vorhaben, wird verordnet, er soll mit Beiziehung des Statthalters alle diese Gebäude besichtigen, die nothwendigen Reparaturen verdingen und der Obrigkeit seinen Befund mittheilen. Ibid. b. — **375.** Ausgeschlossene der Gemeinde Bottens bitten um Nachlaß des eingeschlagenen Plazes ihrer Almenden gegenüber den Frauen von Bottens und daß ihren Armen gleichwie in andern Pfarreien die Sommergarben moderirt und halbirt werden. In Betracht, daß dergleichen Einschlüge den Unterthanen dieses Amtes zu Abtragung ihrer gemeinen Beschwerden erlaubt worden und daß der Gemeinde kein Schaden daraus erfolgt, wird ihnen der Einschlag auf weitere drei Jahre gestattet; dagegen wird ihr Gesuch um Milderung der Sommergarben abgewiesen, weil die Pfründen ohnehin verarmt sind und

eher einer Verbesserung als „Abschrenzung“ bedürfen, damit nicht die Last des Unterhalts der Geistlichen auf beider Städte Kosten geschöpft werden müsse. Ibid. c. — 376. In Betreff der Bitte der Dorfgemeinden zu Affens um Aufhebung des Arrests auf den Zehnten von ihren eingeschlagenen Allmenden, wird erkannt: Da der Unterthanen Präscription wider ihre Obrigkeit ungültig ist, so können die Gemeinden sich mit ihrem Posses nicht behelfen; und da die Allmenden der Obrigkeit eigenthümlich zugehören, obgleich man den Land- leuten die Nutzung lasse, da überdies der Schloßfürbar ausdrücklich sage, daß Alles, was in diesem Amt nicht andern Herren specificirt und erkannt wird, dem Schloß zuständig sei, so soll der Amtmann diesen Zehnten zu Händen beider Städte behalten und demnach die Gemeinde abgewiesen sein. Ibid. d. — 377. Dem alt- Schultheiß Ludwig von Affry wird seiner Verdienste wegen das Lob des bestandenen achten Theils am Zehnten von Dufens, den er um 440 Kronen gekauft hat, erlassen. Ibid. e. — 378. Der mit Claude Panchaud ver- abrebete Tausch eines innerhalb seiner Zehntmarch gelegenen Stückes gegen ein anderes Stück wird genehmiget. Ibid. f. — 379. Der Kirchherr von Poliez-le-Grand bringt vor, daß dem Vernehmen nach zwölf Stücke von den Curgütern vertauscht worden, daß die übrigen größtentheils unausgemacht und mit neuen Dienstbarkeiten ungewohnter Straßen beschwert seien und den Nachbarn zum Überfahren großer Anlaß gegeben werde, daß die Cur Bottens, die er auch verseehe, wegen Abgang eines Rentier oder Zinsrodels in Gefahr eines merklichen Ab- gangs stehe und daß die zu Froideville wider altes Herkommen die pfarrlichen Rechtsamen verweigern und daselbst gar keine Gelegenheit noch Baumgarten bei der Cur sei. Der Landvogt wird nun beauftragt, sich zu erkun- digen, welche Güter von der Cur alienirt worden, was nicht mit Bewilligung der Obrigkeiten vor sich gegangen auf den frühern Stand zu bringen, alle der Pründe nachtheiligen Neuerungen abzuschaffen, Alles wohl aus- marchen zu lassen, bei Commissär Grobet dem Rentier nachzufragen und dem Kirchherrn eine Copie davon aufzustellen zu lassen und aus Kraft der Erkenntnisse ihm dazu zu verhelfen, daß die von Froideville ihre Ver- pflichtungen erfüllen. Ibid. g. — 380. Der Kirchherr von Affens beschwert sich, daß unter dem Vorwand der Armen gemilderten pfarrlichen Pflichten auch die Vermöglichen ihrer gebührenden Schuldigkeit gegenüber der Kirche sich ledigen möchten, ferner daß über ein zur Cur gehöriges Stück Land, das von seinen Vor- gängern offen gelassen worden, weil ihnen die Umzäunung zu köstlich gewesen, ein Abtausch gegen einen Eken der Allmend im Thun gewesen sei, nun aber von der Gemeinde aufgegeben werde in der Meinung, der Kirch- herr werde die Einfriedung, wozu er kein Holz habe, unterlassen; er bittet um Hülfe „zur Züni“ und um Absteckung eines Baumgartens. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen geeigneten Platz zu einem Baumgarten abzusteken, die Gemeinde Affens zu ermahnen, daß sie den angenommenen Tausch halte, dem Kirchherrn aus den obrigkeitlichen Wäldern die nöthige Zäunung zu verabsolgen und den Abgang der Rechtsame der Kirche so viel möglich zu verhüten. Bern begehrt dieses in den Abschied. Ibid. h. — 381. Wenn Etienne Bollier dem Landvogt beweisen kann, daß an seiner Schuld von 400 Pfund von den zwei klagbaren Posten der eine bis an 21 Pistolet, der andere bis an 15 Pfd. eingerechnet sei, sollen diese beiden Summen sammt 25 Pfd. Kosten von den 400 Pfd. abgezogen werden. Kann er die Bürgschaft für das Hauptgut nicht leisten, soll der Landvogt die Bezahlung ernstlich antreiben. Ibid. i. — 382. Die Zehntbestehrer hinter Tischerliß, sowie Donnier zu Affens werden in ihrem Gesuch um Milderung ihrer Hofstattzinse abgewiesen. Ibid. k. — 383. Die Bürgerchaft zu Orbach berichtet, daß ihre gemeinen Mühlen, von denen sie beiden Städten 85 Charges Weizen verzinse, durch einen „Wasserguß“ größtentheils zerstört worden seien, und bittet um eine Unterstützung an die auf 6000 Gulden sich belaufenden Baukosten, um Befreiung vom Umgeld und um Bestätigung ihrer

Privilegien, Bürger anzunehmen und daß die Landvögte Keinen ohne gerichtliche Erkenntniß thürmen dürfen. Es wird ihr ein ganzer Jahreszins erlassen, bezüglich der Bürgerannahme wird ihr befohlen, die neu einzuziehenden Bürger dem Landvogt zu präsentiren und ehrbare Personen nicht abzuweisen, in Betreff des Umgelbes und Thürmens wird sie abgewiesen. Ibid. l. — 384. Obschon die Hölzer zu Orjulaz, Buron und Ardennaz einigen anstoßenden Dörfern zu ihrer „Trettende“ und Weidgang das ganze Jahr erlaubt sind, ist doch der Landvogt befugt, den Weidgang darin von Michaelis bis Martinstag, in welcher Zeit man das Acherum „zumießen“ pflegt, zu verleihen, was gewisse Personen dazu benutzen, die Unterthanen zu drängen und zu schädigen, wenn ihr Vieh darin betreten wird. Um diesem abzuwehren, wird der Wald Orjulaz den drei anstoßenden Communen Affens, Stagnières und Bioley-Orjulaz während dieser sechs Wochen bewilligt um 20 Kopf Haber und gegen eine jährliche Verehrung von 4 Sonnenkronen an den Amtmann. Die Gemeinde Penthereaz hat eine gleiche Bewilligung in den Wäldern, genannt im Buron und Ardennaz, um 10 Kopf Haber und 4 Sonnenkronen erworben. Ungeachtet dieser Verleihung kann der Amtmann, wenn das Acherum reichlich ausfällt, den Raub und Blumen des Holzes in Steigerung legen, in welchem Fall dann die Gemeinden ihrer Pflicht für dieses Jahr ledig sein sollen. Ibid. m. — 385. In Kraft der Freiheiten, welche den Einwohnern des Flekens Tschertitz, gleichwie der Stadt Wilden, durch die frühern Herren bewilligt und durch beide Städte nach Einnahme des Landes bestätigt worden sind, wird ihnen das Umgeld, so daselbst und in der Vorburg fallen möchte, bewilligt. Dafür sollen sie für Haltung des Gerichts „ein füeglich Gemach“ anweisen und sowohl zu Winters- als Sommerzeit in ihren Kosten unterhalten, hingegen mögen sie das alte Rathhaus zu ihren Händen ziehen, mit Vorbehalt der daran stoßenden Bünfte, welche zu den Schloßgütern geschlagen ist. Ibid. n. — 386. Zweite, dritte und vierte Amtsrechnung des Landvogts Bernhard von Werdt von Michaelis 1601 bis Michaelis 1604. Bezüglich der Verehrungen sollte es auch in dieser Vogtei wie in der Vogtei Grandson gehalten werden. Ibid. z.

1614.

Art. 387. Die zu Orbach haben nach dem Beispiel ihrer Nachbarn zu besserer Bebauung der Neben eine Rebleutengesellschaft gegründet und eine Ordnung aufgestellt, um deren Bestätigung sie bitten. Weil man aber findet, daß Änderungen und Verbesserungen daran nöthig sind, soll das auf Bestätigung hin der Obrigkeiten geschehen. Absch. 873. e. — 388. Alt-Landvogt Niklaus Progin fragt an, wer die 752 Florin Unkosten zu tragen habe, welche mit Einziehung und Procedirung der Personen erlaufen seien, welche des geraubten französischen Geldes wegen verklagt waren. Da diese Berechtigung auf Anrufen der französischen Tresoriers erfolgte, so ist billig, daß diese neben der Entschädigung an die unschuldig befundenen Personen auch die Gerichtskosten tragen. Es soll daher im Namen beider Städte an den französischen Gesandten in Solothurn geschrieben werden, daß er die Tresoriers oder ihre Commis zur Bezahlung anhalte. Ibid. x. — 389. Wegen der großen Kosten bei Hinrichtungen und den Gerichtsmählern in der Vogtei Tschertitz soll eine gute Ordnung gemacht und den Amtleuten zur Nachachtung zugestellt werden. Ibid. bb. — 390. Daniel Moratel und der Castellan zu Morges, welche etwas Güter gekauft haben, verweigern die Entrichtung des Lohs, indem sie behaupten, davon befreit zu sein. Sie sollen das vor Recht erweisen. Ibid. cc. — 391. An das Wappen der beiden Städte in das Gerichtshaus zu Tschertitz will man 12 Sonnenkronen beisteuern. Ibid. dd. — 392. Zwei durch alt-Landvogt Progin eingelieferte pergamentene Gültbriefe, deren Hauptgut

abgelöst und anders angelegt ist, sollen in das Schloßgewölbe zu Murten gelegt werden. Ibid. ee. — 393. Alt-Landvogt Bernhard von Werdt legt seine fünfte Amtsrechnung von Michaelis 1604 bis Michaelis 1605 ab. Dieselbe wird bestätigt; er soll ein Verzeichniß der verrechneten, aber noch nicht eingezogenen Bußen dem jezigen Amtmann zustellen. Absch. 877. cc. — 394. Die vier ersten Amtsrechnungen des Landvogts Abraham Anport von Michaelis 1610 bis Michaelis 1614 werden genehmigt. Ibid. dd. — 395. Dem Jenon Thale hinter Tſcherlitg werden 1 Sak Korn und 10 Florin an Geld, dem blindgeborenen Pierre Girardet von Orbach eine Pfründe von jährlich 12 Florin und 2 Sak Korn als Almosen zuerkannt. Ibid. ee. — 396. Bezüglich der Liquidation des zwischen dem Spital zu Yverdon und dem Herrn von Corcelles spänigen Bodenzinses sollen beider Städte Generalcommissäre mit dem Rechten fortfahren; der sich beschwerende Theil mag dann an beide Städte appelliren. Ibid. ff. — 397. Die nachbarliche Vergleichung zwischen Orbach und Chavornay in Betreff der „Trättende“, Einschläge und des Weidgangs wird bestätigt. Ibid. gg. — 398. Franz Monestrey und elf Mithaften verzinsen dem Curaten von Poliez 2 Quarteron Waizen und Mischelforn. Da aber der Bezug einer so geringen Korngült von so viel Personen stets viel Gezänk mit sich bringt, wird den Zinspflichtigen bewilligt und befohlen, diesen verstückelten Zins mit Hülfe unparteiischer Commissäre abschätzen zu lassen; weigern sie sich, das Hauptgut abzuführen, so sollen sie einen Trager stellen. Ibid. hh. — 399. Auf die vom Pfarrherrn zu Poliez-Pitet vorgebrachten Artikel wird folgende Resolution gefaßt: 1. Der Muszehnten, der ihm kraft der Erkenntnisse gebührt, während die Behntenleute vermeinen, was in den Kornzelgen anstatt des erfrornen Kornes mit Gemüse angefäet worden, gehöre als Ersatz des Abgangs zum großen Behnten, gehört dem Kirchherrn. 2. Der Pflugtagwen nach Anzahl der Pflüge, desgleichen der Feuerstattzins von jeder gesönderten Haushaltung, auch wenn mehrere auf dem gleichen Feuerherd kochen, soll ihm verabfolgt werden; wenn die Parteien sich dessen weigern, soll das Recht darüber entscheiden. 3. Da die vor vielen Jahren dem Commissär Grobet aufgetragene Erneuerung der Erkenntnisse dieser und anderer Curen noch nicht vollendet ist und aus Abgang der Zinsrödel viele Zinse und Gefälle nicht eingezogen werden können, auch in Betreff der den Pfründen einverleibten Güter Anstände obwalten, so sollen zwei erfahrene Commissäre bezeichnet werden, die Erkenntnisse der Pfründen zu bereinigen und für Ergänzung der sich ergebenden Abgänge zu sorgen. 4. Da laut einem vorhandenen Kaufbrief zwei Zucharten Neben zu Tartegnins bei Rolle der Cur Poliez gehören, man aber nicht weiß, wie dieselben davon alienirt worden, so soll der Landvogt bei erster Gelegenheit den Landvogt zu Lausanne, als Herrn von Rolle, bitten, daß er beiden Städten zu Gefallen bei den Besitzern dieser Neben Information darüber einziehe, mit welchem Titel sie von der Pfründe weggekommen seien. 5. Die vom Pfarrherrn ausgelegten Baukosten sollen ihm ersetzt werden. Ibid. ii. — 400. Auf die Beschwerden des Herrn zu Chateau-Goumoëns, Peter Forneret, über die geschehene Composition des Lobs der Herrschaft St. Barthelemy, hat man es als eine ausgemachte Sache dabei verbleiben lassen, daß die Auftheilung nach jeder Obrigkeit Gebühr geschehe. Seine andern Bedenken in Betreff der Capacität oder Lehensfähigkeit, woran dem Landvogt sein Theil gebührt, werden den Generalcommissären und dem Landvogt überwiesen, mit der Erläuterung, daß Freiburg von seinem Betreffniß den dritten Theil nachlasse. Ibid. kk. — 401. Weil in den Errichtungsbrief der neuen Gesellschaft der Reblente zu Orbach einige nachtheilige Artikel aufgenommen worden sind, so wird nicht für rathsam erachtet, ihn zu bestätigen; dagegen wird dem Landvogt aufgetragen, eine andere Ordnung oder Tafel zu entwerfen, mit der Concession, daß die Reblente ohne Eingriff in die obrigkeitlichen Rechtjamen von einem Gotteslästerer 3 Groß, von einem ungehorsamen, zänkischen